Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2324

18. 05. 88

Sachgebiet 830

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/2042, 11/2122, 11/2315 —

Entwurf eines Gesetzes über die siebzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1988 – KOVAnpG 1988)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1a wird nach Nummer 5a – neu – folgende neue Nummer 6 eingefügt:

‚6. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich bei einem Elternpaar 746 Deutsche Mark, bei einem Elternteil 505 Deutsche Mark."

b) Absatz 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Das anzurechnende Einkommen ist auf die Erhöhung nach Absatz 2 oder 3 nur insoweit anzurechnen, als es nicht bereits zum Wegfall der Elternrente geführt hat."

c) In Absatz 6 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zwanzig" ersetzt.'

Bonn, den 18. Mai 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

zu Buchstabe a

Die volle Elternrente für ein Elternpaar liegt derzeit um 79 DM unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG. Da die Elternrente als Teil des sozialen Entschädigungsrechts der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Eltern dienen soll, ist die Elternrente wenigstens auf einen Betrag anzuheben, der dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG entspricht. Damit beim Tod eines Ehepartners der Übergang von der Elternpaar- zur Elternteilrente ausgewogen bleibt, ist die Elternteilrente entsprechend anzuheben.

zu Buchstabe b

Während im Rahmen der Feststellung des auf die Ausgleichsrente anzurechnenden Einkommens zwischen zwei Einkommensgruppen unterschieden und diesen Einkommensgruppen Freibeträge in unterschiedlicher Höhe zugrunde gelegt werden, bleibt diese Unterscheidung nach geltendem Recht bei Feststellung der Elternrente außer Betracht. Es ist gerechtfertigt, daß auch den Empfängern einer Elternrente generell der Einkommensfreibetrag zugute kommt, der den Ausgleichsrentenempfängern eingeräumt wird.

zu Buchstabe c

Der Mindestbetrag der Elternrente von fünf Deutsche Mark, der seit 1953 unverändert blieb, ist nicht mehr zeitgemäß. Infolge des zwischenzeitlichen erheblichen Anstiegs des Preis- und Kostenniveaus wird ein derart geringer Betrag von den Kriegereltern im Hinblick auf den schweren Verlust, der sie durch den Tod ihres gefallenen Sohnes getroffen hat, nicht mehr als angemessen empfunden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Eltern als einzige Gruppe der Versorgungsberechtigten keine vom Einkommen unabhängige Grundrente erhalten, wodurch Kleinstbeträge der einkommensabhängigen Elternrente besonders kraß in Erscheinung treten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333